



WEISUNGEN FÜR DIE ANSTELLUNG VON BETRIEBSHELFFERN

Art. 1 Anforderungen

Der landwirtschaftliche Betriebshelfer (voll- oder nebenamtlich) muss in der Lage sein, einen Landwirtschaftsbetrieb selbständig zu führen und zu leiten. Er soll folglich einen Betriebsleiter vorübergehend vollwertig ersetzen können.

Für diese Aufgabe eignen sich fachlich gut ausgebildete, zuverlässige, tüchtige und charakterfeste Landwirte. Sie sollten in der Regel über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung verfügen und mindestens 18 Jahre alt sein.

Art. 2 Sorgfaltspflicht

Der landwirtschaftliche Betriebshelfer verpflichtet sich, auf die betrieblichen und familiären Verhältnisse am Arbeitsort Rücksicht zu nehmen. Er führt die obliegenden Arbeiten sorgfältig und nach bestem Wissen aus und trägt Sorge zu Betrieb und Inventar.

Art. 3 Schweigepflicht

Der Betriebshelfer hat über alle Wahrnehmungen, die er während seines Einsatzes macht, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Art. 4 Probezeit und Kündigung

Die Probezeit beträgt einen Monat. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können während der Probezeit das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche kündigen.

Nach Ablauf der Probezeit bis zum Abschluss des fünften Dienstjahres kann das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Vom sechsten Dienstjahr an gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Art. 5 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens zehn Stunden.

An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste, wie füttern, melken, Viehpflege, Sicherung der Ernte etc. beschränkt.

Art. 6 Überstundenarbeit

Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Betriebshelfer ausbezahlt und dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt.

Art. 7 Freizeit/Ferien

Der Betriebshelfer hat Anspruch auf eineinhalb arbeitsfreie Tage je Woche. Mindestens ein arbeitsfreier Tag je Monat soll auf einen Sonntag fallen.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien im Jahr. Für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. ab vollendetem 50. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch fünf Wochen.

Gemäss Art.18 des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 25. Februar 1986 hat der Betriebshelfer in besonderen Fällen Anspruch auf weitere bezahlte arbeitsfreie Tage.

Art. 8 Rapportwesen

Der Betriebshelfer hat nach jedem Einsatz den zugestellten Arbeitsrapport vollständig auszufüllen und von einem Mitglied des Einsatzbetriebes unterzeichnen zu lassen. Ein Exemplar des Rapportes ist der Geschäftsstelle unverzüglich zuzustellen, je ein Exemplar bleibt beim Betriebshelfer und beim Einsatzbetrieb.

Art. 9 Entlöhnung

Der Lohn richtet sich nach Alter, fachlichem Können und der Dauer der Tätigkeit beim Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst. Die Kommission für den Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst genehmigt die

Lohnskala für die Betriebshelfer und legt jährlich die Mindestlöhne für die Absolventen der Landwirtschaftlichen Fachschulen fest. Über die Lohnhöhe bei der Anstellung eines Betriebshelfers entscheidet die Geschäftsstelle aufgrund der Lohnskala und obiger Kriterien.

Der vereinbarte Monatslohn wird für haupt- und nebenamtliche Betriebshelfer in eine Taglohnentschädigung umgerechnet.

Art. 10 Lohnfortzahlung bei Militärdienst

Nach einer Anstellungsdauer von mehr als drei Monaten hat der Betriebshelfer bei darauffolgendem obligatorischem Militär- und Zivildienst Anspruch auf den vollen Lohn während maximal 23 Tagen pro Jahr.

Art. 11 Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit

Wird der Betriebshelfer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Unfall, Krankheit, etc. an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er nach beendeter Probezeit Anspruch auf den vollen Lohn während:

- a) eines Monats im ersten und zweiten Dienstjahr;
- b) zwei Monaten vom dritten bis fünften Dienstjahr;
- c) drei Monaten vom sechsten bis zehnten Dienstjahr;
- d) vier Monaten ab dem elften Dienstjahr.

Art. 12 Versicherungen

Die Geschäftsstelle versichert die Betriebshelfer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten. Der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst trägt die Kosten der Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Der Betriebshelfer trägt die Kosten der Versicherung für Nichtberufsunfälle.

Der Betriebshelfer ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten bei einer anerkannten Krankenkasse für Krankenpflege (Arzt-, Arznei- und Spitalkosten in der Allgemeinen Abteilung) zu versichern.

Der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst schliesst für den Betriebshelfer eine Krankengeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen ab (Taggeld 80 Prozent des Bar- und Naturallohnes ab dem 31. Krankheitstag). Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte.

Der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst versichert die Betriebshelfer nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), sofern sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften obligatorisch zu versichern sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte.

Art. 13 Unterkunft und Verpflegung

Der Betriebshelfer hat während des Einsatzes Unterkunft und Verpflegung auf dem Einsatzbetrieb zu beziehen. Falls dies nicht möglich ist, wird ihm während dieser Zeit eine Kostgeldentschädigung, entsprechend den Naturallohnansätzen der AHV für landwirtschaftliche Angestellte, ausbezahlt.

Art. 14 Reisespesen

Für die Hin- und Rückfahrt zu den Einsatzbetrieben wird dem Betriebshelfer eine Reiseentschädigung von 70 Rappen je Auto-Kilometer ausgerichtet bzw. die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel zurückerstattet. Bei Einsätzen, die länger als 7 Tage dauern, hat der Betriebshelfer ein weiteres Mal Anrecht auf die Fahrspesen.

Art. 15 Haftung des Betriebshelfers

Für Schäden, die der Betriebshelfer auf dem Einsatzbetrieb verursacht, übernimmt der Landwirtschaftliche Betriebshelferdienst keine Haftung. Für Schäden gegenüber Dritten sind die Einsatzbetriebe verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens zwei Millionen Franken abzuschliessen.

Art. 16 Schwierigkeiten

Treten während eines Einsatzes Schwierigkeiten auf, so hat sich der Betriebshelfer sofort mit der Geschäftsstelle telefonisch in Verbindung zu setzen. Der Betriebshelfer darf die Stelle ohne die Einwilligung der Geschäftsstelle nicht verlassen.